



Universität St.Gallen



Energiestrategie 2050

Rechtliche Neuerungen – Sicht Wissenschaft

Prof. Dr. iur. Kathrin Föhse, IFF-HSG
Stromtagung | 08. Dezember 2017 | Zürich

*“From insight
to impact”* 



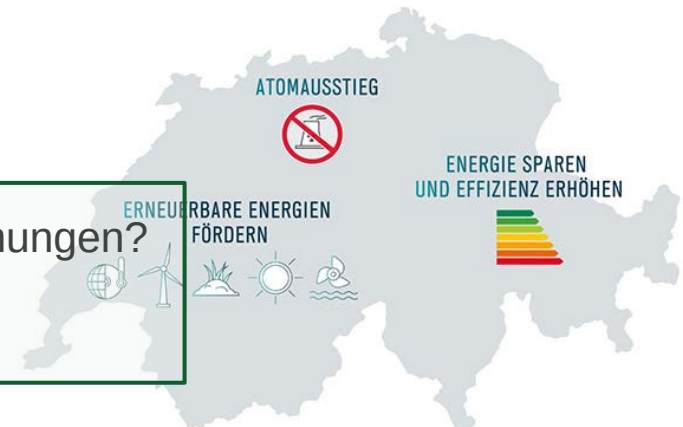
Überblick

- I. Was ist aus rechtswissenschaftlicher Sicht interessant an der Energiestrategie?
- II. Rechtliche Hotspots und deren Implikationen für die Praxis
- III. Eigenverbrauch
- IV. Rückliefertarife
- V. Fazit

I. Was ist aus rechtswissenschaftlicher Sicht interessant an der Energiestrategie?

Rechtswissenschaft und Energiestrategie

- Insbesondere staatsrechtliche Fragestellungen
 - Darf der Bund überhaupt legislieren – oder nur die Kantone?
 - **Finanzierung** der Förderung:
 - Rechtmässigkeit des Zuschlags?
 - Rechtmässigkeit der CO₂-Abgabe?
 - Gesetzeskonformität der Ausführungsbestimmungen?
 - Auslegung des neuen Rechts



Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.



II. Rechtliche Hotspots und Implikationen für die Praxis – ein Überblick

Neue und revidierte Gesetze

- Energiegesetz (EnG), Totalrevision
- Bundesgerichtsgesetz (BGG), Teilrevision
- CO₂-Gesetz, Teilrevision
- DBG und StHG, Teilrevision
- Raumplanungsgesetz (RPG), Teilrevision
- Kernenergiegesetz (KEG), Teilrevision
- Elektrizitätsgesetz (EleG), Teilrevision
- Stromversorgungsgesetz (StromVG), Teilrevision
- Strassenverkehrsgesetz (SVG), Teilrevision
- Rohrleitungsgesetz (RIG), Teilrevision

Neue und revidierte Verordnungen

- Energieverordnung (EnV), Totalrevision
- Energieeffizienzverordnung (EnEV), neu
- Energieförderverordnung (EnFV), neu
- VO über die Gebühren und Abg. (GebV-En), Teilrev.
- VO über HKN und Stromkennzeichnung (HKSV), Totr.
- Kernenergieverordnung (KEV), Teilrevision
- VO über die Landesgeologie (LGeoIV), Teilrevision
- Stromversorgungsverordnung (StromVV), Teilrevision

Art. 164 und Art. 182 BV; Art. 7 RVOG



II. Rechtliche Hotspots und Implikationen für die Praxis – ein Überblick

Zwei Themenkreise – Recht und Praxis: Was gilt?

Eigenverbrauch

- Ort der Produktion
- Versorgungspflicht
- Sonderbestimmungen für Mieter und Pächter
- Tarifierung

Rückliefertarife

- Anknüpfung an die Gestehungskosten

III. Eigenverbrauch

Eigenverbrauch: Was ist neu?

- **Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)** wird zum eigenständigen Rechtssubjekt im StromVG: Die **EVG** gilt als **Endverbraucher**
 - ➡ **Versorgungspflicht** nur noch in Bezug auf die **gesamte EVG**
- Zulässig am „**Ort der Produktion**“ (s. sogleich), sofern die **Produktionsleistung** der Anlage(n) bei mindestens **10 % der Anschlussleistung** liegt.
- **Sonderbestimmungen** für die Teilnahme von **Mietern und Pächtern**.
 - Eigentümer kann EVG „vorsehen“;
 - Bei Gefährdung der Versorgung der EVG-Teilnehmer wiederaufleben der Anschlusspflicht (Frist von 30 Tagen). Fällt die Versorgung aus, ist sie durch den VNB umgehend sicherzustellen.

III. Eigenverbrauch

- Netzanschlusspunkt
- Hausanschlusskasten
- Endverbraucher (alte Situation)
- Neu: EVG
= Ein einziger Endverbraucher.
Bisherige Endverbraucher treten
gegenüber dem VNB nicht mehr in
Erscheinung





III. Eigenverbrauch

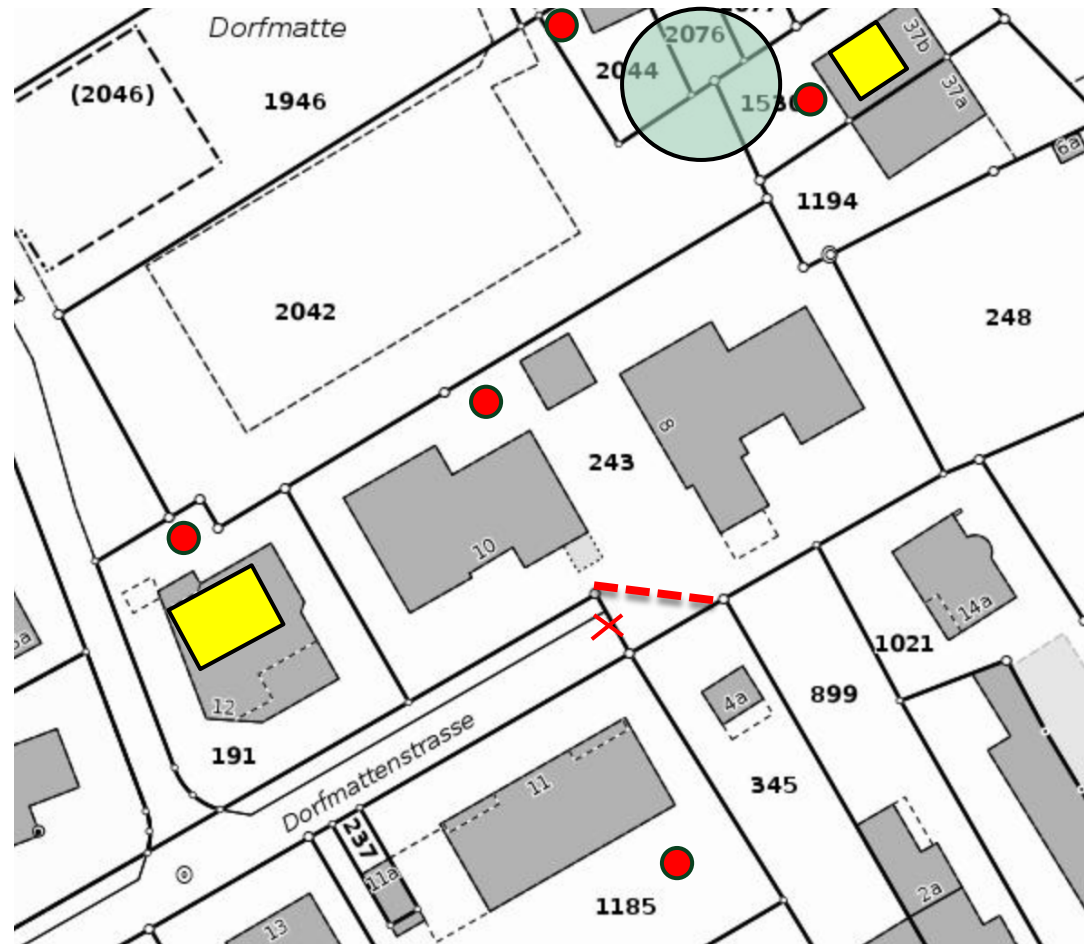
„Ort der Produktion“ (Art. 14 EnV):

- Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat.

III. Eigenverbrauch

Eigenverbrauch:
Ort der Produktion

Problemstellungen im
neuen Recht



III. Eigenverbrauch

Eigenverbrauch: Tarifierung

Bisher (Art. 18 Abs. 1bis StromVV):

- “Für Endverbraucher mit Eigenverbrauch (...), deren Anlage eine Anschlussleistung von **unter 10 kVA** hat, ist die Bildung von Kundengruppen ausschliesslich die Verbrauchscharakteristik massgebend.“

Neu: (Art. 18 Abs. 2 StromVV):

Problematisch

- “Bei Endverbrauchern in ganzjährig bewohnten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung **bis 30 kVA** ist **nur eine** Kundengruppe zulässig.“

⁴ Der Netzbetreiber kann den Endverbrauchern nach Absatz 2 zusätzlich andere Netznutzungstarife zur Auswahl stellen. Wird eine Leistungsmessung eingesetzt, so kann er den Endverbrauchern nach den Absätzen 2 und 3 zusätzliche Netznutzungstarife zur Auswahl stellen, die einen tieferen Anteil Arbeitstarif enthalten können.



Rückliefertarife – bisherige Situation

Abnahme- und Vergütungspflicht für

- Strom aus erneuerbaren Energien (EE) und WKK mit einer max. Leistung von 3 MW oder einer max. Produktion von 5000 MWh
 - Bis anhin: Strom unabhängig von der Produktionsart, bei Wasserkraftanlagen bis maximal 10 MW Leistung - bei fossiler Energie nur bei regelmässiger Produktion und gleichzeitiger Wärmenutzung.
- 2b EnV: „Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie.“

Rückliefertarife – neues Recht

- **Vergütungshöhe für EE** (anders WKK):
 - Art. 15 EnG: Bei EE “nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität”
(= **heutige Verordnungsbestimmung**).
 - **Aber** neue EnV (Art. 12): „(...) den Bezug gleichwertiger Energie bei Dritten **sowie** den **Gestehungskosten** der eigenen Produktionsanlagen (...).“
- Ist m.E. **gesetzeswidrig**  könnte **von Gerichten überprüft** und „aufgehoben“ werden



IV. Rückliefertarife – Vergleich Fahne und Erläuterungen neue EnV

Fahne

Nationalrat (nach
erster Beratung)

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:
a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien orientiert sie sich an den Preisen am Terminmarkt und trägt neben Angebot und Nachfrage auch den Eigenschaften der einzelnen Produktionsarten angemessen Rechnung; die Vergütungshöhe wird, in der Regel differenziert nach Lieferzeiträumen, jeweils für ein Jahr festgelegt und ist dem Produzenten rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben;

³ Die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber abgenommene erneuerbare Elektrizität wird zu einem vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festgelegten Preis vergütet, wobei der Preis bei Bedarf nach Lieferzeiträumen differenziert werden kann. Der Bundesrat orientiert sich am schweizerischen Mittelwert der Endkundenpreise für Energie.



Erläuterungen
zur Verordnung

werden (oder beides). Diese Beschaffung beinhaltet die Kosten für den Bezug bei einem Vorlieferanten wie auch die Gesteungskosten der eigenen Kraftwerke. Als Referenz können die Energietarife in der Grundversorgung beigezogen werden, die sich an ebendiesen Bezugsverträgen und Gesteungskosten zu orientieren haben (Art. 4 Abs. 1 StromVV). Der Grundversorgungstarif und die Mindestvergütung müssen allerdings nicht exakt übereinstimmen, da die Grundversorgung auch Vermarktungskosten und gegebenenfalls den ökologischen Mehrwert beinhaltet. Massgebend für den Vergleich ist der Energietarif für diejenige Kundengruppe, deren Verbrauchsprofile in etwa mit dem Einspeiseprofil der erneuerbaren Elektrizität vergleichbar sind. Gibt es keine solche Kundengruppe, muss auf die –



V. Fazit

- **Energiestrategie** basiert weitestgehend auf den **herkömmlichen Instrumenten** – und ist in weiten Teilen eine Stromstrategie
- **Im Detail zahlreiche Änderungen** mit nicht unerheblicher Auswirkungen auf die Praxis
- **Potenzial für neue Gerichtsverfahren** in Bezug auf fundamentale Fragen ist mit Blick auf die neuen Verordnungsbestimmungen **nicht unerheblich** (akzessorische Normenkontrolle)

Herzlichen Dank!



Kathrin Föhse

Prof. Dr. iur., Assistenzprofessorin

Universität St. Gallen (HSG)

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und
Law and Economics (IFF-HSG)
Varnbühlstrasse 19
9000 St. Gallen

Direct Dial +41 71 224 39 29
kathrin.foehse@unisg.ch

Kathrin Föhse

Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

Kellerhals Carrard

Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

Direct Dial +41 58 200 35 30
kathrin.foehse@kellerhals-carrard.ch

